

Zeitschrift:	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber:	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band:	16 (1909)
Heft:	20
Rubrik:	Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich der Käufer jede frühere Lieferung verbeten hat. Darum hat denn auch das Gesetz (in Art. 123 O.-R.) die Leistung zu einer bestimmten Zeit und diejenige bis zu einer bestimmten Zeit gleich behandelt.

Kann somit die Beantwortung der Frage, ob im einzelnen Falle Respekttage stattfinden, nicht davon abhängen, ob Lieferung an einem bestimmten Tage oder aber Lieferung bis zu einem bestimmten Tage vereinbart wurde, so ist es dagegen mit dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung sowohl als mit den Bedürfnissen des kaufmännischen Verkehrs durchaus in Einklang zu bringen, wenn angenommen wird, es habe die Gewährung oder Nichtgewährung von Respekttagen von der mehr oder minder präzisen Bezeichnung des Lieferungstermines abhängig gemacht werden wollen. Nur war es bei Festsetzung der Usancen gewiss naheliegend, ein sogenanntes Respiro in denjenigen Fällen zu gewähren, wo über die Berechnung der Lieferfrist Zweifel entstehen können, ein solches Respiro aber nicht zu gewähren, wo jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Abgesehen davon fällt in Betracht, dass sich in der mehr oder minder genauen Bezeichnung eines Termins in der Regel das mehr oder minder grosse Interesse des Gläubigers an der Einhaltung dieses Termins sowie die mehr oder minder grosse Leichtigkeit für den Schuldner, innerhalb dieses Termins zu leisten, dokumentieren wird. Es war daher auch aus diesem Grunde naheliegend, Respekttage nur in den Fällen zu gewähren, wo der Endpunkt der Lieferfrist weniger genau bezeichnet wurde.

All diese Erwägungen führen dazu, mit der Vorinstanz den § 28 Satz drei der vorliegenden Usancen in dem Sinne zu interpretieren, dass eine Ueberschreitung des Lieferungstermins um 5 Tage toleriert werden wollte, wenn dieser Termin in weniger bestimmter Weise bezeichnet wurde (z. B. „Lieferung Ende des Monats“, „in der ersten Hälfte des Monats August“, „nächste Woche“, usw.), dass aber eine Ueberschreitung der Lieferfrist ausgeschlossen sein sollte, wenn als Endpunkt derselben ein ganz bestimmter Tag angegeben wurde, z. B. durch Gebrauch des Ausdrucks „Lieferung bis spätestens nächsten Dienstag“, oder, wie in casu, mit den Worten „bis 15. Dezember“. Darnach war aber im vorliegenden Falle die Beklagte berechtigt, am 16. Dezember, abends, wie sie es getan hat (da der 15. ein Sonntag war), vom Vertrage zurückzutreten.

Die Klage ist somit vom Handelsgericht mit Recht abgewiesen worden.“

Handelsgericht 22. Mai 1908.
Bundesgericht I. Abt. 24. Okt. 1908.

Vereinsnachrichten.

Preisarbeiten.

Mit dem Herannahen der Wintermonate gestatten wir uns den verehrlichen Mitgliedern die Lösung der Preisaufgaben nahe zu legen, wie sie von der letzten Generalversammlung genehmigt worden sind:

1. Welche Fortschritte weisen das Spinnen und Zwirnen der Tussahseide auf und machen diese praktisch verwendbar?

2. Ueber die Ausrüstung der Seiden- und Halbseidenstoffe.
3. Betrachtungen über die Entwicklung in der zürcherischen Seidenindustrie im Laufe des 19. Jahrhunderts.
4. Darstellung der Wechselwirkung zwischen Konsum und Fabrikation von Seidenstoffen.
5. Der Kontakt zwischen der Fabrik, den Hülfsindustrien und dem Fachschulwesen in der zürcherischen Seidenindustrie.
6. Betrachtungen über die freiwillige Tätigkeit beruflicher Vereine und Gesellschaften in der zürcherischen Seidenindustrie.
7. Welcher Kraftantrieb, calorische oder elektrische ist heute für den Betrieb einer mechanischen Weberei am rationellsten, sowohl für Einzel- als auch für Gruppenantrieb; a) bei Hochbau, b) bei Sheddbau?
8. Welches sind Vor- und Nachteile der positiven und der Kompensationsschaltung am mechanischen Webstuhl und bei welchen Geweben wird die eine oder andere Art mit Vorteil verwendet?
9. Freithema, das auf die Seidenindustrie Bezug hat.

Für die Ausarbeitung von Preisarbeiten sind die Vorschriften massgebend, wie sie im bezüglichen Regulativ im Anhang unserer Vereinsstatuten aufgeführt sind.

Die Arbeiten sollen mit einem Motto versehen bis Ende Dezember dieses Jahres nebst einem verschlossenen Couvert, welches das gleiche Motto als Aufschrift trägt und Name und Adresse des Verfassers enthält, an den Vereinspräsidenten Herrn B. Roth, Lehrer an der Zürch. Seidenwebschule, eingesandt werden.

Der Vorstand.

Die **Webschule Wattwil** schloss am Dienstag den 19. Oktober das Sommersemester, und die vorausgegangenen achttägigen Prüfungen sowie die Schulerarbeiten haben bewiesen, dass die Schüler fast durchweg sehr fleissig waren. Unter den Prüfungsaufgaben sind wiederum manche gewesen, welche selbst für Leute, die schon längst in der Praxis stehen, ordentlich zu denken gegeben hätten. Wenn auch vorläufig die Ausstattung der Schule noch nicht derart ist, wie sie erwünscht wäre, so können sich doch die Schüler ein grosses Kapital von fachlichem Wissen für das praktische Leben erwerben.

Der neue Kurs beginnt voraussichtlich am 1. November.

Wattwil. Einer liebenswürdigen Einladung der Firma Heberlein & Co. in Wattwil zufolge konnten die Schüler der dortigen Webschule am vergangenen Donnerstag die ausgedehnten Anlagen genannter Firma eingehend besichtigen. Sie hatten dabei Gelegenheit, den ganzen Gang der Bleicherei, Färberei, Mercerisation im Strang und Stück zu verfolgen und die interessanten Appreturmaschinen verschiedenster Art im Betrieb zu sehen. Herr Dr. Eduard Heberlein übernahm die Führung selbst, die einzelnen Operationen kurz erklärend. Man musste staunen über die vorzügliche Einrichtung dieses Etablissements und glaubt gerne, dass dasselbe wohl das bedeutendste ist in der Branche auf Schweizerboden.